

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
Abteilung 1 (Kompetenzzentrum Landesamtsdirektion)
Verfassungsdienst

LAND  KÄRNTEN

Datum	3. September 2014
Zahl	01-VD-BG-8395/8-2014

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Mag. Russek
Telefon	050 536 10809
Fax	050 536 10800
E-Mail	Abt1.Verfassung@ktn.gv.at

Seite	1 von 1
-------	---------

Betreff:
Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Chemikaliengesetz 1996 und das Bundeskriminalamt-Gesetz geändert werden, sowie Entwurf einer Durchführungsverordnung zum Chemikaliengesetz; Stellungnahme

An das
Bundesministerium
für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft

per E-Mail: martin.pixner@bmlfuw.gv.at


Zu dem mit do. Note vom 21. Juli 2014, Zahl: BMLFUW-UW-1.2.2/0068-V/5/2014, übermittelten Gesetzesentwurf wird wie folgt Stellung genommen:

Vorausschickend ist festzuhalten, dass die Verordnung (EU) Nr. 98/2013 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe, ABI. Nr. L 39 vom 09.02.2013 S. 1, zum Ziel hat, einen verbesserten Schutz für die Sicherheit der Allgemeinheit zu gewährleisten, dh es stehen primär sicherheitsrelevante Aspekte im Vordergrund.

Auf Grund des vorliegenden Entwurfes wird der Aufgabenbereich des Landeshauptmannes nicht unwesentlich erweitert, da sich die Überwachung auch auf die „Mitglieder der Allgemeinheit“ erstrecken soll. Ferner wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die Ausdehnung auf die „Mitglieder der Allgemeinheit“ im Widerspruch zur Konzeption des die Überwachung regelnden V. Abschnittes des Chemikaliengesetz 1996 (ChemG 1996) steht, da die darin beschriebenen Überwachungsmaßnahmen nahezu ausnahmslos auf die Überwachung von Betrieben ausgerichtet sind. So sieht etwa § 62 ChemG 1996 vor, dass lediglich Geschäfts- oder Betriebsinhaber sowie ihre hiezu Bevollmächtigten verpflichtet sind, den gemäß §§ 58 und 60 zur Überwachung befugten Organen und Sachverständigen auf schriftliche oder mündliche Anfrage Auskünfte zu erteilen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:
Dr. Primosch

<p>LAND  KÄRNTEN</p>	<p>Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.ktn.gv.at/amtssignatur. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.</p>
---	---